

ersten Rath, gebrachten Immediateu Raths: Graff und Herrschafften
Vaduz und Schellenberg zu einem mit dem nahmen Lichtenstein Laybten
Raths für Rathumb, auf ein mit dem E. Magnol. Raths Directorio
vorabredende auch ein Thun und Bind wasen nicht;

Da nun aber infolgedes mein Vatter seligen andenkend obaldenfort
conclutis H. Raths Magnol. Rescript des reifen willer nicht
nicht unwillig ablauffen lassen, das es derselbe die Erlässung auf
den Raths Graff E. Hofrath Collegio, zu des E. Hofraths Beforder: und
Zulassung seiner Einigkeit, lassen für gut befinden, darüber
aber das davon Befehlung von Rath auf die des Raths im Jahr 1717
Octobris vorigen Jahres abgehandelt worden; Ich nun aber unmittelbar
die angesuchte Erlässung dem Raths Graff Collegio Layb dem
in des Graff Raths Stadt Ulm jüngst vorgerichtet personal
Graff: Tag laut des C. unwillig gefallen, an vorgesagt und fort
Führung des, durch E. Raths allenfalls auch, zu lassen und dessen
vorabredenen Lichtenstein: C. selbst. Voti des gemeinen Catholischen
Rath gar viel gelegen, ja H. Raths Magnol. selbst nigend allerselbst des
und des Raths Interesse andenkend zum offten unbedenklich und vorabredent,
ich aber zu Befehlung des des Voti, wegen des in mittel folgenden, von
meinem Vatter abhandeln hatten des seiner Zuführung in den Raths für
Rath, zu finden des Raths aufgestellt, Sub. lit. D. in absicht auch,
finden Reverses, nicht gelassen werden Lan, so E. Hofrath dem H. Raths.

Kayserin Königl. Cathol. ⁱⁿ Dranght mit die allerhöchste gnad eingangs
 ansehens, daß in eingesehen verbleiben meines Vatters Todtsfall nicht wese
 diesen Comand des Kayserl. Rekrutur an dem, daß der Kayserl. Besam-
 bling zu Prag, ⁱⁿ furs amtes Hoff aufschaltliche Principal Commission
 allernachst und beständig, und an dem zu Landen des Kayserl. Dranght
 rectorij und des Hofes dem beiden Hofen Collegijs zu furschreiben, alles
 mildest erlassen zu lassen, daß Erwer Dranght die Beförderung davon
 immeder Kayserl. Grätz. und Gumpelsteden Vady, und Schellenberg in ein
 mit dem nahmen Lichterstein bezahltes Kayserl. furschreib, der Dranght
 Ansehens zu dem ende allernachst dem gemacht haben erlassen, da
 mit ist und mein furschreib. Dranght an dem, daß von meinem Vatter
 Erwerholigen andenkens solange Sitz und Stimm Recht in Kayserl.
 furschreib, und es mehren verbleiben und beständig über den
 als das dardurch mehren mein in Dett neben dem Vatter nach Erwer
 Dranght allernachst der Erbauung des in Wien, im November
 An 1772. an dem, stellen Peters, wegen an sich eingang furschreib, die
 der Kayserl. gültigen erfallens bezeugnis, und das furschreib, obigen so-
 fultel furt, mit der ist und mein furschreib. Dranght an dem, daß der
 Erwer nach dem mit meinem Hofe provisioniert und dranght was;

Daß gelangt somit an Erwer Kom. Kay. und Königl. Cathol.
 Dranght mein allernachst, die selbe gegen allernachst

gnaß vollkommen werden, und wie einß demselben mit einem
effect allzeitbeständig zu sein haben mögen; daß nach
mit selbst meinem gesambten fürstlichen heuß allzeit beständig
zugehört und verbleibe

Erre Kom: Ray^l und König^l Catsoll^l Krieg^l

Vollbrüt Königs fürst
Kundschaffers und ordinar
Jörg von Zinsheim

Wiederbelebungsbescheid

Durchlaucht. Majestät: sagt in allerhöchster Königlichem Namen, daß diese
 Deso allergnädigste Vorwort und Königlich Auctorität mir der
 Fürst. Reich. Reich. Fürst. Fürsten und Ränder von den, 17. 3. 1711.
 1711. votum et electionem in Imperio hoc meum gesten, und fast
 seit mirs Lebend mit höchsten mächtigen Gemittelbaren Einfl. gelien
 mit höchsten Anseh, was mirs Königlich Auctorität eingewandt
 nebst jüngsther abet auf Euer Majest. Majest. Vorlesung zu Dierdorf
 1711. Erfüllung die in dem E. Fürstlichen Eröff. gelegen,
 was mirs mit höchsten Anseh zu mirs Gemittel. Brimpeniter zu
 bracht. Mediat. Reich. sagt, und höchsten Bedacht und Vollm.
 1711. in mir mit dem nehmlichen höchsten Reich. Fürsten,
 1711. zum Galbison allergnädigst. geordnet.

Demnach also zu nützlichem meinet. Gemittel. in dem Reich. Fürsten
 daß von so langer Jahren her gesuchter Stabilisierung nicht mehr vor,
 1711. wird, daß das E. Fürst. Reich. Majest. diese mir und meinet
 Fürst. Reich. Fürsten meinet. Gemittel. Reich. Fürsten, 1711.
 Reich. Fürsten so wohl, daß die E. Fürst. Reich. Fürsten
 und Ränder zu Notifikation, und deren allergnädigste Beweitung und
 richtig. Stellung allergnädigst. geordnet zu pränotieren allergnädigst
 geordnet.

Als gelangt an Euer Majest. meinet. Gemittel. allergnädigst.
 1711. Gemittel. Diefelbe wollen allergnädigst. geordnet, allergnädigst.
 diese Election des Deso höchsten Reich. Fürsten

Copia Lit. A.
Memorias an tie Rom^{ae} Aug^{stus} &
Nij^{er} &
Nim

Antonij Floriani, de^o p^{ri}nc^{ip}is & Al^{ti}ss^{im}o
R^{eg}is p^{ro}curator & Regis^{is} d^{omi}n^o p^{ro}curator
L^{ib}er^{is} p^{ro}curator.

Unde allegando notifi-
catione respectiva in
promotional. Quibus ad
Britia Imperij et Circuli
Reverendi, de^o p^{ri}nc^{ip}is &
alii^{is} votum et sectionem
in Comitibus & p^{ro}curator.

Demnach die Legation des Papstes in die Stadt Rom zu schicken, und dass ein solches
und die Provinz allenthalben zu ratifizieren, und dass ein solches
die Legation des Papstes in die Stadt Rom zu schicken, und dass ein solches
sollt, mit dem Bischof und dem Bischof des Papstes in die Stadt Rom
Primogenitur = haben das Recht, das Recht, das Recht, das Recht
in das künftige Realiter zu setzen, oder, zu declarieren: und
also auf.

Secundo: an dem Orte, wo die Legation des Papstes in die Stadt Rom zu schicken, und dass ein solches
tatsächlich geschehen, und dass ein solches
bestehenden, und dass ein solches
mäßig, und dass ein solches
in das künftige zu übertragen, und dass ein solches
Kriegs = Aufschlag, und dass ein solches
mit dem Bischof des Papstes in die Stadt Rom zu schicken, und dass ein solches
dem. Also soll der Kaiser, und dass ein solches

zu

Der Kaiser, und dass ein solches

Geoffrey'sche Stadt mit Hollenborg gegen einen neuen
Stoffen equivalent, dinst sind deswegen dem, 12.
März, 1718. getroffen, und dinst 8. Febr. folgenden
Jahrs bei dem beschriebenen Contract zu ihrer Festig-
keit die Proprietäre gebraucht, und über demnach auf
die Stadt genommen und unterstehend anzufragen alle,
welche deswegen worden, in ansehung ihrer Stadt, dem
König, und gemeinen Ansehen vorzuzulassen, und nach dem
inzwischen fast erschienenen dem, und dinst 1720.
Canon, statt: mit bester, dieser beschreiben zu dem
Festigkeit der Stadt was man an demselben überlassen
mit Geoffrey'sche Stadt mit Hollenborg, samt allen
ihnen ist es beschreiben und dinstig bei dem oder ihrer
Stadten mit demselben, oder durch andere
erfahrene Rathe abzumachen, und diesen neuen
Festigkeit einzuwickeln in dem Geoffrey'sche Stadt
geben mit dem selben mit geordneter dem, 23.
Januar, 1719. in ein unmittelbare König'sche Festigkeit
mit dem Namen Proprietäre alle und dinst zu geben
Als haben über die Stadt in der Stadt dem auch die
gemäßte verfahren 1720, und an dem selben geben
wollen, sich mit dem Herrn Marquis de Meville zu

bestimmen, ob diese Schrift: - Abhandlung, zum Druck oder zu einem
andern Gebrauch und vollständiger rechtlicher Zeit zu bringen,
- der Kaiserlichen Hofkanzlei folgende per dictaturam zu verfertigen,
- neu, oder dieselbe im Com. d. Secret. durch den Kaiserlichen Hofkanzler
verfertigt: E. und die nach dem Bestimmung und geoffenbarlich
bestimmte zu befolgen wissen werden, in dem etliche vorstehende
denenfalls nicht. In Wien den, 7. Febr. 1721.

Lit. B.

In demselben Collegio Comitum zu Silesien, zu demselben
 wollen die oben genannten Collegio officianten
 protestantisch sein nicht anerkennen, und setzen sich entgegen,
 wenn sie nicht protestantisch seien dem Collegio beizutreten. Sondern
 aber solches thun sie nicht, sondern sind gleich demel
 pro seipso dachend zu verweisen, so würde sich derlei
 ein besondres gesellen lassen, nicht nicht anerkennen
 thun, sie sind ein ganz reasonable recht bescheiden
 zu sein, und nachher zu machen.

Die propositione wäre ganz favorable, und recommendirt
 in demselben die oben genannten Collegio officianten
 protestantisch zu verweisen, und die Collegio officianten
 Ex parte ecclesie protestantice pro justitia et equitate an
 der seite.

In demselben Collegio Comitum zu Silesien, zu demselben
 die consequente ob demselben nachstehende und pro
 indiciale protestantische Collegio officianten
 von dem Collegio Comitum zu Silesien fundum
 in dem Collegio Comitum corpore et catalogo zu enthalten,
 allenthalben an pro redemptione der oben genannten

quodam an dem König, anlangend mit Euerer Freigebigkeit
sach, die die immediate Begüter, in die Königliche, Sonach
aber, wann die in die unmittelbare Begüter, mit masser
portion von einem eigenen ansehung, anlangt, so soll
in die Capta der jüngeren Erbschaft, darinnen die imediat güter
gelogen, und die geistliche Güter, quodam ergo die Euerer
Freigebigkeit insoweit an sich gefordert werden, insofern die
unterstehen; declaration der dergleichen, die in proceß
aufhebung der Güter, mit, solle in dem Königlichen
Rath in proceß des dergleichen, sich an dem geistlichen nicht ge
geben sein, so soll, ob sich dann die dergleichen, alle zusammen
güter mit Gütern, nämlich von überhoffen, acquirierten
unmittelbaren, und von Erbschaften, Gütern und Kländen
dieser, dergleichen, Gütern, der geistlichen, possessionist, mit
bestehen; dass die dergleichen, Gütern, unter dem proceß
eigenen, fundt, unterstehen, und die dergleichen, geistlichen
aufgehoben, Freigebigkeit, so soll, in dem Erbschaft, Mainz
Directorio, und, insofern, so geistlichen, dergleichen
in
Stoll: 1742. 1.

Antonius Florianus
Fürst von Kinstenstein.

L. d.

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Lit. D. 2

[Faint, illegible handwriting, possibly a signature or name.]



Ich habe sehr wohl dem Supplicat
erhalten sehr zuvörderst möglichen fauor
zu sein: II: Aug: 1722

W3 zu rindoy

Ich habe d. 23. Augusti 1722
die Einweisung gethan, und
ist darauß selbigen tags
guthgefunden und geschloffen
worden, diese Sache ließ zu
andere Zeit und Verordnung
brauchen zu lassen.

J. J. Glandorff

W3 Aufgehens ist ferner
das Exempt an die
Kammern zu Regensburg
mit ausgehelt worden.

An
Die Königl. Räth auch in Germa-
nien, zu Hispanien, Hungarn und
Böhemb Königl. Maylt. etc.

Allerunterthänigste Lott

Josephi Joannis Adami f. u. d. r.
und Regiments des Grafen
Lichtenstein.

Die Allerhöchste Erb-
Erbschickung des k. k. Hofes
February 1721. Josef an

Mit beylagen die k. k. Principal Commissio
Publ. A. A. in Regensburg an Canton
B. C. et D. f. Rescripti ut iustus